Geseke, Perordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Ordnung des Anstellungsverhältnisses

für Angestellte des Kirchenrats der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

A Ständig beschäftigte Angestellte

\$ 1

Geltungs: bereich Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten ber Angestellten, benen vom Kirchenrat die Stelle eines ftändig beschäftigten Angestellten übertragen ift.

 $\S 2$

Ginstellung des Ange= stellten

- (1) Der Angestellte muß Angehöriger der Evangelisch-lutherischen Kirche sein.
- (2) Der Angestellte hat seine Befähigung für die Stelle nachzuweisen und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Der Angestellte hat weiter, wenn ber Kirchenrat es für notwendig hält, durch Borlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses nachzuweisen, daß er für den Beruf eines firchlichen Angestellten geeignet ist. Die Kosten dieses Gesundheitszeugnisses trägt der Kirchenrat.

 $\S 3$

- (1) Der Angestellte hat auf Befragen anzugeben, ob er die im $\S~2$ (1) geforderte Bedingung erfüllt.
- (2) Er hat seine sofortige Entlassung verwirkt, falls sich diese Angabe als unwahr herausstellt.

\$ 4

- (1) Jeder Angestellte hat durch Handschlag zu bekräftigen, daß er die in dieser Ordnung genannten Pflichten erfüllen will.
- (2) Der Angestellte erhält darauf eine vom Präsidenten des Kirchenrats unterschriebene Anstellungsbescheinigung.

8 5

Pflichten des Angestellten

- (1) Der Angestellte hat die ihm übertragenen dienstlichen Obliegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten oder deren Vertreter nachzukommen.
- (2) Soweit der Angestellte im Vollzug einer dienftlichen Anordnung seiner Vorgesetzten handelt, trifft die dienstliche Verantwortung den anordnenden Vorgesetzten.

\$ 6

- (1) Der Angestellte darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur übernehmen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Dienstpflichten und mit dem in seinem Beruf ersorderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.
 - (2) Die vorgängige Genehmigung des Kirchenrats ift erforderlich:
 - 1. zum Betrieb eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Chefrau oder durch einen Vertreter betrieben wird;

- 2. zur Abernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Bergütung, in Geld oder in anderen Vorteilen bestehend, verbunden ist;
- 3. zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Anfsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft oder zur Übernahme der Stellung als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 - (3) Die erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Den bei der Steuerabteilung tätigen Angestellten ist es untersagt, außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit Steuererklärungen für Steuerpflichtige anzusertigen oder sie dabei zu beraten, auch wenn diese Beratung ohne besondere Vergütung aus Gefälligkeit erfolgt. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann als wichtiger Grund im Sinne des § 27 (3) angesehen werden.

Verlett der Angestellte vorsätlich oder fahrlässig seine Dienstpflicht, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 8

Der Angestellte ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt geworbenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz (§§ 22 und 412 der Reichsabgaben- ordnung — siehe Anlage 1) oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

$\S 9$

- (1) Für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung darf der Angestellte Belohnungen, sonstige Geschenke oder andere Vorteile weder fordern, noch sich versprechen lassen oder annehmen.
- (2) Wird ein Bestechungsversuch gemacht, so hat der Angestellte dies der Dienststelle mitzuteilen.

§ 10

Arbeitszeit

- (1) Die regesmäßige werktägliche Arbeitszeit beträgt für die beim Kirchenrat tätigen Angestellten Montags bis Freitags 8½ Stunden, Sonnabends 4½ Stunden. Die regesmäßige Arbeitszeit der bei den Finanzämtern tätigen Angestellten entspricht der bei dem jeweiligen Finanzamt gestenden Dienstzeit.
- (2) In Notfällen ift jeder Angestellte ohne besondere Vergütung verpflichtet, auch über die im Absatz 1 festgesetzte Zeit hinaus zu arbeiten.

§ 11

- (1) Jeder Angestellte ist in angemessenen Grenzen zur Übernahme von Vertretungen bei Urlaub und in Krankheitsfällen verpflichtet.
- (2) Angestellte, die gelegentlich zu einer Tätigkeit herangezogen werden, die sonst von einem Beamten oder einem Angestellten einer höheren Vergütungsgruppe zu erledigen ift, sind verpflichtet, diese Tätigkeit ohne besondere Vergütung auszuführen. Desgleichen sind die Angestellten verpflichtet, vorübergehend die Arbeiten eines Angestellten einer niedrigeren Vergütungsgruppe auszuführen.

§ 12

Arbeits: verfäumuis Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorher erteilter Erlaubnis gestattet. Der Angestellte darf von der vorherigen Einholung der Erlaubnis nur absehen, wenn sie ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden kann. In diesem Falle hat er die Dienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

- (1) Im Falle der Erkrankung des Angestellten hat dieser nach besonderer Aufforderung der Dienststelle, nach Ablauf von drei Tagen jedoch ohne besondere Aufforderung eine ärztliche Krankheitsbescheinigung auf seine Kosten beizubringen. Ein Krankenschein ersetzt diese ärztliche Bescheinigung.
- (2) Es bleibt dem Kirchenrat unbenommen, den Angestellten jederzeit durch einen Arzt für Rechnung des Kirchenrats untersuchen zu lassen.

\$ 14

Dienst= bezüge Die laufenden Dienstbezüge des Angestellten bestehen aus der Vergütung und den Kinderauschlägen.

§ 15

Die Vergütung wird uach Maßgabe der Anlage 2 gezahlt. Die Alterszulagen werden zuerst für den Monat gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 16

- (1) Die in der Anlage 2 festgesetzten Vergütungssätze ermäßigen sich um 5 v. H. für ledige Angestellte.
- (2) Die in der Anlage 2 festgesetzten Vergütungsstätze ermäßigen sich um 10 v. H. für verbeiratete weibliche Angestellte. Von der Kürzung kann abgesehen werden, wenn die weibliche Angestellte wegen Erwerbsunfähigkeit oder Verschollenheit des Chemannes allein für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat oder zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpslichtet ift.
- (3) Die vorgesehenen Kürzungen der Vergütung bleiben für den Monat, in dem die Voraussehungen der Kürzungen fortfallen oder neu eintreten, außer Betracht.
- (4) Angestellten, die Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge aus öffentlichen Mitteln beziehen, ist ein vom Kirchenrat zu bestimmender Betrag des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge einschließlich aller Zulagen auf die Dienstbezüge anzurechnen.

§ 17

- (1) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung. Auf das Vergütungsdienstalter wird die vor der Anstellung zurückgelegte Zeit einer gleichartigen Beschäftigung im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche voll angerechnet.
- (2) Der Kirchenrat kann eine nach der Vollendung des 21. Lebensjahres ausgeübte gleiche artige Tätigkeit in anderen Stellungen bis zu 6 Jahren anrechnen.
- (3) Als gleichartig im Sinne dieser Vorschrift gilt die Tätigkeit, in der der Angestellte genügend Gelegenheit hatte, Dienste zu verrichten, die seiner Tätigkeit bei der Dienststelle in Art und Bedeutung entsprechen und seiner Ausbildung und Weiterbildung tatsächlich gedient haben.
- (4) Beschäftigungszeiten, über die ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht werden kann, werden auf das Bergütungsdienstalter nicht angerechnet.
 - (5) Das Bergütungsbienstalter barf nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr beginnen.

§ 18

- (1) Eingangsgruppe für alle Angestellten ber Vergütungsgruppen III, IV, V und VI ist die Vergütungsgruppe III des Vergütungstarises.
- (2) Tritt ein Angestellter infolge einer Beförderung oder aus einem anderen Grunde in eine höhere Vergütungsgruppe über, so regelt sich die Einordnung in die neue Gruppe nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Diese gelten für die Beförderung eines Angestellten von Gruppe IV nach Gruppe V in den ersten 7 Dienstjahren nur insoweit, als dort immer nur der nächst höhere Satz gewährt wird.

Der Kirchenrat ordnet den Angestellten in die Bergütungsgruppe ein und setzt sein Bergütungsdienstalter fest. Fühlt sich der Angestellte benachteiligt, so steht ihm innerhalb 14 Tagen der Einspruch an den Kirchenrat zu, der darauf nach Anhören des Angestellten endgültig entscheidet.

§ 20

Die jeweiligen für die Beamten bestehenden Bestimmungen über Kinderzuschläge gelten sinngemäß.

§ 21

Die mit einer Stelle verbundenen Nebenbezüge, insbesondere Dienstwohnung, Verpflegung, Unterkunft, Dienstkleidung, Heizung, Beseuchtung und sonstige nicht in Geld bestehende Vorteile werden den Angestellten mit einem angemessenen Vetrag auf die Vergütung angerechnet. Den Betrag setzt der Kirchenrat fest.

§ 22

Die Dienstbezüge werden den Angestellten am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat durch die Kirchenhauptkasse gezahlt.

§ 23

Fort: zahlung der Bergütung bei Arbeits: versäumnis (1) Den Angestellten werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Dienstbezüge weiter gezahlt, und zwar nach einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Hamburgischen Landeskirche

von	weniger al	\mathfrak{s}_4	Monaten	biŝ	zur	Dauer	von	2	Wochen,
"	mindestens	4	"	"	"	″	"	6	"
"	"	3	Jahren	"	"	"	"	7	″
"	"	5	"	"	"	"	"	8	"
"	"	8	"	"	"	"	"	10	"
,,	,,	10	,,	,,	,,	,,	,,	13	,,

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

- (2) Als eine durch Krankheit verursachte Arbeisunfähigkeit im Sinne des Absates 1 gilt auch ein durch die gesetzlichen Versicherungsanstalten oder Versorgungsbehörden verordneter Kuraufenthalt.
- (3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen nicht selbst verschuldeten Unfall im Dienste verursacht, so werden unter den gleichen Bedingungen die Dienstbezüge bis zur Dauer von 26 Wochen fortgezahlt.
- (4) Die Vergütungsfortzahlung erfolgt für jeden selbständigen und neuen Krankheitsfall. Liegt zwischen gleichartigen Erkrankungen nur eine kurze Arbeitsaufnahme, so ist die der Arbeitsaufnahme folgende Erkrankung nur dann ein selbständiger Krankheitsfall im Sinne der Bestimmungen der Absäte 1 bis 3, wenn es sich bei der aufgenommenen Tätigkeit ihrer objektiven Bewertung nach um eine wirkliche Dienstleistung, nicht um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt hat.
- (5) Die reichsgesetzlichen Barleiftungen (Krankengeld, Hausgeld und Taschengeld) sind voll abzuziehen. Die reichsgesetzlichen Barleistungen sind auch dann abzuziehen, wenn sie aus irgendeinem Grunde (Verzicht, Pfändung, Aufrechnung usw.) dem Angestellten nicht oder nicht voll zusließen.

§ 24

Die Fortzahlung der Dienstbezüge bei vorübergehender Verhinderung aus einem anderen als im § 23 bezeichneten Grunde wird vom Kirchenrat von Fall zu Fall festgestellt.

Mrlanh

- (1) Jedem Angestellten wird im Anschluß an eine ununterbrochene Dienstzeit bei der Hamburgischen Landeskirche von mindestens 6 Monaten Urlaub möglichst in der Zeit vom 1. April bis 30. September jedes Jahres unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt.
 - (2) Der Urlaub wird dem Angestellten auch gewährt, wenn er fich in gekündigter Stellung befindet.
 - (3) Die Dauer des Urlaubs beträgt nach einer Dienstzeit

vou 6	Monaten	7	Kalendertage,
,, 1	Jahr	14	"
" 5	Jahren	18	"
,, 10	Jahren	21	"
,, 20	Jahren	24	"

Über 50 Jahre alte Angestellte erhalten einen Zuschlag von 4 Tagen.

- (4) Der Stichtag für die Berechnung des Urlaubs ist der 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Scheidet ein Angestellter bis zum 30. Juni eines Jahres aus dem Angestelltenverhältnis aus, so steht ihm kein Urlaub zu; scheidet er in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September aus, so ist die Hälfte des ihm zustehenden Urlaubs unter Abrundung auf volle Tage nach oben, scheidet er nach dem 1. Oktober aus, so ist der volle Urlaub zu gewähren.
- (6) Arbeitsversämmnisse der in den §§ 13 und 23 bezeichneten Art werden auf den Urlaub nicht angerechnet.
 - (7) Arbeitsverfäumnisse nach § 24 können auf den Urlaub angerechnet werden.
- (8) Erkrankt ein Angestellter während des Urlaubs, so kann der Kirchenrat einen Nachurlaub gewähren. Fällt der Urlaub in die Zeit einer Erkrankung, so kann die Urlaubszeit verlegt werden.

§ 26

Beendigung des Ange= stelltenver= hältnisses Das Angestelltenverhältnis endigt durch Ründigung.

§ 27

- (1) Für den Angestellten sowohl als auch für den Kirchenrat gelten folgende Kündigungsfristen:
- a) bei einer Dienstzeit bis zu 6 Monaten, 14 Tage zum Monatsschluß,
- b) bei einer Dienstzeit von mehr als 6 Monaten, 6 Wochen zum Schluß bes Kalendervierteljahres,
- c) bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren, 3 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- d) bei einer Dienstzeit von mehr als 8 Jahren, 4 Monate zum Schluß bes Kalendervierteljahres,
- e) bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren, 5 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- t) bei einer Dienstzeit von mehr als 12 Jahren, 6 Monate zum Schluß des Kalenderviertelsahres.
- (2) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren darf eine Kündigung durch ben Kirchenrat nur bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes erfolgen, der sowohl in der Person des Angestellten, wie in den Verhältnissen der Verwaltung liegen kann; als solcher gilt insbesondere Wegsall oder erhebliche Einschränkung der dienstlichen Aufgaben oder der zu ihrer Erstüllung im Haushalt bewilligten Mittel.
- (3) Das Recht zur friftlosen Entlassung aus einem wichtigen Grunde nach ben geltenden Bestimmungen bleibt unberührt.
- (4) Als Dienstzeit im Sinne dieses Paragraphen gilt die ununterbrochene Tätigkeit im Dienste der Hamburgischen Landeskirche.

Zengnis= ausftellung

- (1) Bei Kündigung hat der Angestellte Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines Beugnisses, das persönliches Gepräge zu tragen hat.
 - (2) Der Angestellte ist auch berechtigt, während des Angestelltenverhältnisses ein vorläufiges Zeugnis zu verlangen.

§ 29

Ausscheiden durch Tod Hinterläßt ein Angestellter eine Witwe ober Kinder, für die ihm ein Kinderzuschlag zustand, so erhalten diese Hinterbliebenen für 45 Tage nach dem Sterbetag die vollen Dienstbezüge des Berstorbenen. In gleicher Weise kann versahren werden, wenn ein lediger Angestellter nächste Angehörige ganz zu unterhalten hatte. Durch Zahlung des ganzen Betrages an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen.

\$ 30

tibergangs= Soweit die Dienstbezüge eines Angestellten nach dieser Ordnung herabgesetzt werden, wird bestimmung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds der bisherigen und neuen Bezüge gewährt.

B Borübergehend beschäftigte Angestellte

§ 31

Anwendung des Ab= schnittes A Für Angestellte, beren Tätigkeit vorübergehender Natur ist und die infolgedessen die Stelle eines ständig beschäftigten Angestellten nach Abschnitt A nicht erhalten können, gelten die Bestimmungen des Abschnittes A, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 32

Dienst= bezüge (1) Die Vergütung beträgt für den Werktag einschließlich der in die Woche fallenden Feiertage für Angestellte, deren Tätigkeit bewertet wird

nach Gr	cuppe II b	es Verg	gütungsta	rifs -	— A	nlage
bis zum	vollendete	n 25. L	ebensjah:	re	\mathcal{RM}	5,46
,, ,,	"	35.	"		"	5,94
über 35	Jahre				"	6,17
nach Gr	uppe III	des Ver	gütungst	arifs -	— 9t	nlage
bis zum	vollendete	n 25. L	ebensjah	re	RM	5,70
11 11	"	35.	"		"	6,17
über 35	Jahre				"	7,12
nach Gr	uppe IV	des Ver	gütungst	arifs	— A	nlage
	vollendete					
,, ,,	"	35.	"		"	7,36
über 35	Jahre				"	7,84

- (2) Die Vergütung ermäßigt sich um 5 v. H. für ledige Angestellte.
- (3) Die Vergütung ermäßigt sich um 10 v. H. für verheiratete weibliche Angestellte. Bon der Kürzung kann abgesehen werden, wenn die weibliche Angestellte wegen Erwerbsunfähigkeit oder Verschollenheit des Chemannes allein für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat oder zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet ist.
 - (4) § 16 Abs. 4 des Abschnittes A gilt sinngemäß.

§ 33

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten beiden Kinder 80 Apf für jedes Kind, für das dritte und vierte Kind AM 1,— für jedes Kind und für jedes weitere Kind AM 1,20.

Der Kinderzuschlag ist zu zahlen für jeden Werktag einschließlich der in die Woche fallenden Feiertage.

§ 34

Die Dienstbezüge werden am letten Werktage jeder Woche nachträglich gezahlt.

§ 35

Fort: zahlung der Dienst: bezüge bei Arbeits: versäumnis

- (1) Den Angestellten werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Dienstbezüge für 14 Werktage weitergezahlt, jedoch bei einer vor Eintritt der Krankheit ausgesprochenen Kündigung nicht über die Dauer des Dienstwerhältnisses hinaus.
- (2) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen nicht selbst verschuldeten Unfall im Dienste verursacht, so werden die Dienstbezüge mit der im Absatz 1 genannten Einschränkung bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt.
- (3) Die reichsgesetlichen Barleiftungen (Krankengeld, Hausgeld und Taschengeld) sind voll abzuziehen.

§ 36

Beendigung des Angeftelltenverhältnisses Das Angestelltenverhältnis endigt durch Kündigung ober durch Ablauf der festgelegten Zeit.

§ 37

- (1) Die Kündigung ist spätestens am Montag auf den letzten Werktag der Woche auszusprechen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Entlassung aus einem wichtigen Grunde nach den geltenden gesetlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 38

Ausscheiden durch Tod Hinterläßt ein Angestellter eine Witwe ober Kinder, für die ihm ein Kinderzuschlag zustand, so erhalten die Hinterbliebenen für 12 Werktage nach dem Sterbetage die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. In gleicher Weise kann versahren werden, wenn ein lediger Angestellter nächste Angehörige ganz zu unterhalten hatte. Durch Zahlung des ganzen Betrages an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen.

C Schlußbestimmungen

§ 39

Vorübergehend beschäftigte Angestellte (Abschnitt B) behalten bei ihrem Übertritt in die Stelle eines ständig beschäftigten Angestellten (Abschnitt A) so lange ihre bisherige Vergütung, bis sie nach dem Vergütungstarif des Abschnittes A eine höhere Vergütung erhalten können.

§ 40

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1932 erlassen.

Samburg, den 29. Märg 1932.

Der Kirchenrat

Unlagen

Anlage 1

Anszng ans der im § 8 angezogenen Reichsabgabenordnung

"§ 22:

- (1) Das Steuergeheimnis ift unverletlich.
- (2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:
 - 1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger ober amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsversahren oder im Steuerstrasversahren bekanntgeworden sind, ober den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbesugt offenbart;
 - 2. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsversahren oder im Steuerstrasversahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.
- (3) Amtsträger im Sinne des Abs. 2 ist jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Für Träger von Amtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend.

§ 412:

- (1) Wer das Steuergeheimnis verlett (§ 22 Abs. 2, 3) wird mit Gelbstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Ift die Handlung aus Eigennut ober in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.
- (3) Im Falle des ersten Absahes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landesfinanzamt und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verlet ift."

Unlage 2

Grundvergütungstarif für die Angestellten des Abschnittes A

	II II	III	IV	V	VI			
	Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigfeit, Hauswarte, Stenotypisten unter 150 Silben	Stenotypisten 150 Silben, Ungestellte	Ungestellte mit Fachkenntnissen und entsprechenden Obliegenheiten, persekte Stenotypissen in besonderer Bertrauens stellung 200 Silben	Ungestellte mit verant- wortlicherer Tätigkeit	Angeftellte mit gehobener felbständiger Tätigfeit			
Bis zum vollendeten Lebensjahr	Fugendliche Angestellte							
18.	1200	1300	1450	1475	1700			
19.	1440	1560	1740	1770	2040			
20.	1680	1820	2030	2065	2380			
21.	1920	2080	2320	2360	2720			
Im Dienstjahr	Volljährige Angestellte							
1.	2160	2340	2610	2655	3060			
2.	2160	2340	2610	2655	3060			
3.	2232	2418	2697	2744	3162			
4.	2232	2418	2697	2744	3162			
5.	2304	2496	2784	2832	3264			
67.	2400	2600	2900	2950	3400			
8.—9.	2500	2700	3020	3150	3550			
10.—11.	2600	2800	3140	3300	3700			
1213.	2700	2920	3260	3450	3850			
14.—15.	2820	3040	3380	3600	4000			
16.—17.	2940	3160	3500	3750	4150			
18.—19.	3060	3280	3600	3900	4300			
2021.	3180	3400	3700	4050	4450			
2223.	3300	3500	3800	4200	4600			
2425.	3400	3600	3900	4350				
2627.	1			4500				

Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senats Buchdruckern, Hamburg.

Seite 34 (Leerseite)